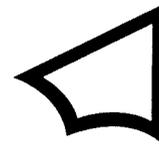


DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Ostthüringer Drachenfliegerverein Saalfeld e. V.
Heinz Schenk
Karl-Marx-Platz 4

07334 Kamsdorf

Gmund, 30. Mai 1995 R/el

Außenstart und -landungen mit Hänggleitern und Gleitsegeln auf dem Fluggelände "Agrarflugplatz Kleinkochberg", 07407 Kleinkochberg

Der Deutsche Hänggleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Ostthüringer Drachenfliegerverein Saalfeld e. V. vom 09.04.1995 folgende

E r l a u b n i s:

1. Die durch die Allgemeinverfügung des Bundesverkehrsministeriums vom 15.05.1982, NfL I-96/82, für den Antragsteller erteilte Erlaubnis nach § 25 Abs. I LuftVG für Starts und Landungen mit Hänggleitern und Gleitsegeln wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf das Fluggelände "Agrarflugplatz Kleinkochberg" mit den Flurnummern 221/1, 221/2, 223, 218, 233, 236, 238 (Start- und Landeplätze), Gemarkung Kleinkochberg.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung und Ergänzung der Auflagen bleibt vorbehalten.
4. Es wird eine Gebühr in Höhe von DM 224,70 inkl. MwSt erhoben.

A u f l a g e n:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den dem Zulassungsantrag beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfü-

gungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die Start- und Landeflächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO „Fluggelände für Hängegleiter und Gleitsegel. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Der Geländehalter“.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) aufgestellt und je eine Ausrüstung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muß eine Platzhalterhaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung/Betriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Flugunfälle sind vom Geländehalter dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflichten nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und den eingereichten Unterlagen sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.
9. Die Ausklinkhöhe ist auf höchstens 150 m über Grund zu beschränken.

B e g r ü n d u n g:

Mit Schreiben vom 18.04.1995 wurde das gemäß § 15 Abs. 3 LuftVO erforderliche Beteiligungsverfahren eingeleitet. Mit Schreiben vom 17.05.1995 hat die zuständige Naturschutzbehörde beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt mitgeteilt, daß aus Sicht des Naturschutzes keine Einwände gegen die Zulassung des Fluggeländes bestehen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Die Kostenfestsetzung beruht auf § 2 LuftKostVO i. V. mit Abschnitt IV. Nr. 15 a des Gebührenverzeichnisses zu dieser Kostenverordnung.

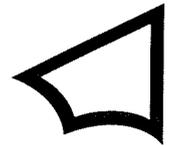
Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Gemeinde Kleinkochberg
Postfach

07407 Kleinkochberg

Gmund, 18. April 1995 R/el

Zulassung eines Fluggeländes für Hänggleiter und Gleitsegel
gemäß § 25 LuftVG "Agrarflugplatz Kleinkochberg", 07407 Klein-
kochberg

Geländehalter: Ostthüringer Drachenfliegerverein Saalfeld e. V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr sind wir
für die Verlängerung der Hänggleiter- und Gleitsegelgelände
nach § 25 des Luftverkehrsgesetzes zuständig.

Der Ostthüringer Drachenfliegerverein Saalfeld e. V. hat den in
Kopie beiliegenden Verlängerungsantrag bei uns gestellt. Das
Luftrecht sieht keine förmliche Beteiligung der Gemeinde vor,
wir möchten aber über diesen Antrag informieren.

In der Regel sind für solche Gelände keine baulichen Maßnahmen
oder sonstige genehmigungspflichtige Veränderungen erforder-
lich. Andernfalls muß der Antragsteller bei der dafür zuständi-
gen Behörde die Genehmigung einholen. Dies gilt entsprechend
für die Benutzung von Zufahrtswegen. Die untere Naturschutzbe-
hörde ist an dem Verfahren beteiligt.

Bei einem positiven Abschluß des Zulassungsverfahrens werden
wir Ihnen einen Abdruck des Erlaubnisbescheides übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb

Anlage